

## **9. Zweifelsfragen, Ausnahmen**

### 9.1

In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie entscheidet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

### 9.2

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.